



Sachverhalt

Grundfall:

X hat erfahren, dass der Antiquitätenhändler H die alte Scheune des Bauern B vorübergehend als Warenlager gemietet hat. Da die Scheune auf einem abgelegenen, nicht vom Hof des B einsehbaren Gelände liegt und dem H eine Überwachung zu kostspielig ist, wittert X eine Chance, leicht an wertvolle Gegenstände zu gelangen, die er anschließend zu Geld machen kann. Zusammen mit einer weiteren, unbekannt Person (U) fährt X mit seinem Auto an einem Januarabend nach Einbruch der Dämmerung zur Scheune des B. Mit einer zu diesem Zweck mitgebrachten Brechstange hebt X das Scheunentor auf und sieht sich in der Scheune um, während U vor der Scheune den Zufahrtsweg im Blick behält, um den X gegebenenfalls vor hinzukommenden Personen zu warnen. Während X noch mit der Suche nach wertvollen Gegenständen beschäftigt ist, bemerkt U eine Person, die sich auf einem Motorroller der Scheune nähert. Auf das verabredete Zeichen von U eilt X aus der Scheune, und beide verstecken sich hinter dem Wagen des X. Bei der herannahenden Person handelt es sich um den H, der kontrollieren will, ob das Scheunentor ordnungsgemäß verriegelt ist. Das vor der Scheune abgestellte Auto hält er zunächst für den Wagen des B, der ein ähnliches Modell besitzt; X und U bemerkt er nicht. Als H den Wagen passiert hat, wird er von U von hinten niedergeschlagen; durch den Schlag stürzt er mit dem Kopf auf einen Stein und bleibt mit einer schweren Kopfverletzung bewusstlos vor der Scheune liegen. X und U hatten vorher verabredet, bei einer Entdeckung die Flucht zu ergreifen. X ist entsetzt, dass U gegen diese Absprache verstoßen hat, und macht ihm heftige Vorwürfe. U meint, mit einer schweren Verletzung des H habe er nicht im Entferntesten gerechnet, dass lasse sich aber nun nicht mehr ändern. X lässt sich anschließend von U überreden, das gemeinsame Vorhaben zum Abschluss zu bringen. Während U die Zufahrt weiter im Blick behält, setzt X die Suche hastig fort und findet schließlich in einem Schrank mehrere Silberleuchter, die er in den Kofferraum seines Wagens packt. Anschließend fahren U und X davon.

Mit der Beute begibt sich X am nächsten Tag zu dem Y, dem er die Leuchter zum Kauf anbietet. Y weiß um die Herkunft der Leuchter und erkennt, dass bereits der Materialwert der aus massivem Silber bestehenden Leuchter mindestens 5.000 Euro beträgt. Dem X erklärt er gleichwohl der Wahrheit zuwider, dass der Silberanteil verschwindend gering sei, so dass er eigentlich kein Interesse habe; um seinen guten Willen zu zeigen, sei er aber gleichwohl bereit, dem X für die Leuchter 200 Euro zu geben. X ist enttäuscht, vertraut aber der Sachkunde des Y, und übergibt diesem gegen Zahlung der angebotenen Summe die Leuchter.

Erstellen Sie ein Gutachten zur Strafbarkeit von X und Y nach dem StGB.

Abwandlung:

X und U werden bei der Tat nicht gestört und durchsuchen gemeinsam die Scheune, aus der sie schließlich die beiden Silberleuchter mitnehmen. Bei den anschließenden polizeilichen Ermittlungen ergeben sich Hinweise darauf, dass es sich bei dem unbekanntem U um Y handeln könnte. Es kann aber nicht aufgeklärt werden, ob Y selbst die erbeuteten Leuchter aus der Scheune mitgenommen hat oder nicht an dem Einbruch beteiligt war und die erbeuteten Leuchter in Kenntnis von deren Herkunft erst am Folgetag von X entgegengenommen hat und dem X dafür die Hälfte des auf dem Schwarzmarkt zu erzielenden Materialwerts gezahlt hat. Allerdings ist sicher, dass einer dieser beiden Geschehensabläufe zutrifft und Y sich um die Leuchter bereichern wollte.

Erstellen Sie ein Gutachten zur Strafbarkeit des Y nach dem StGB.

Bearbeitervermerk: Die §§ 123, 261, 303 StGB sind jeweils nicht zu prüfen.

Form: Maximalumfang 25 Seiten, Schrift Times New Roman, Größe 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 7 cm Korrekturrand, übrige Seiten 2 cm Rand.

Letzter **Abgabetermin** ist der 03.04.2023 bis 13.00 Uhr am Lehrstuhl (s.o.), Strafrechtliches Institut, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn, Westturm, 5. OG. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden zur Korrektur angenommen, sofern sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempler) mit diesem (oder einem früheren) Datum befindet.

Die Hausarbeit ist darüber hinaus als PDF-Dokument einzureichen und wie folgt zu benennen: Matrikelnummer_UebungStrafrecht. Die Datei ist über folgenden Link zu übermitteln:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/drcNs03NHqi36FA>